

Anlage zu TOP 2:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	134.068.516	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	138.794.145	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-4.725.629	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	131.503.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	130.995.270	EUR
und einem Saldo von	508.030	EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.967.154	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.729.489	EUR
und einem Saldo von	-762.335	EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.604.000	EUR
und einem Saldo von	-1.604.000	EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.858.305	EUR

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2024 wird

in den Erträgen auf	11.630.380	EUR
in den Aufwendungen auf	11.630.380	EUR
und mit einem Saldo von	0	EUR

festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II
(Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2024 wird

in den Erträgen auf	3.615.537 EUR
in den Aufwendungen auf	1.719.737 EUR
und mit einem Saldo von	1.895.800 EUR

festgesetzt.

c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen
KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2024 wird

in den Erträgen auf	1.822.707 EUR
in den Aufwendungen auf	1.047.962 EUR
und mit einem Saldo von	774.745 EUR

festgesetzt.

d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen
Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts-
jahr 2024 wird

in den Erträgen auf	5.593 EUR
in den Aufwendungen auf	6.391 EUR
und mit einem Saldo von	-798 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR
neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur
Leistung von Auszahlungen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf
festgesetzt. 29.033.000 EUR

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten
Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes
umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf
(Umlagesoll) festgesetzt. 61.466.072 EUR

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und
Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig
festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.109.851 EUR
der Grundsteuer B	11.717.917 EUR
der Gewerbesteuer	38.021.631 EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	65.983.782 EUR

des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.253.825 EUR
Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten, betragen 32.530.014 EUR; davon 80 v. H.	26.024.011 EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	148.111.017 EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - a) (A) 41,5 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 41,5 v.H.
 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 41,5 v.H.
 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 41,5 v.H.
 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 41,5 v.H.
 5. Aus den Schlüsselzuweisungen 41,5 v.H.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - a) (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, den
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat